

Nr.: BV-057/2015

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.05.2015

Büro des
Oberbürgermeisters
Steiner, Silvia
Tel.: 421-604
Aktz.:
Bezug: BV-094/2014

Beschlussvorlage

Nummer BV-057/2015

Betreff :

Bestätigung des Oberbürgermeisters als Mitglied des Aufsichtsrates der WIGewe Gesellschaft für Wohneigentum mbH Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bestätigt den Oberbürgermeister Herrn Torsten Zugehör als Aufsichtsratsmitglied der WIGewe Gesellschaft für Wohneigentum mbH Wittenberg mit Wirkung seines Amtsantrittes zum 6. Juli 2015.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit Ablauf der vergangenen Kommunalwahlperiode und Neuwahl des Stadtrates wurden die Aufsichtsratsmitglieder der WIGEWEGesellschaft für Wohneigentum mbH Wittenberg am 24.09.2014 durch Beschluss des Stadtrates neu benannt (Beschluss-Nr.: I/45-2-14).

Der Stadtrat bestätigte auf Vorschlag der Fraktionen die entsendeten und auf Vorschlag des Oberbürgermeisters die sachkundigen Aufsichtsratsmitglieder.

II. Beschlussgegenstand

Im § 10 des Gesellschaftsvertrages der WIGEWEGesellschaft für Wohneigentum mbH Wittenberg sind Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates geregelt. Der Oberbürgermeister gehört damit Kraft Amtes dem Aufsichtsrat der WIGEWEGesellschaft an.

Mit dem o.g. Beschluss erfolgte die namentliche Benennung des Oberbürgermeisters, Herrn Eckhard Naumann, als Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat der WIGEWEGesellschaft. Durch das Ausscheiden aus dem Amt verliert Herr Naumann sein Mandat im Aufsichtsrat der WIGEWEGesellschaft (§10 (3) des Gesellschaftsvertrages).

Mit Amtsantritt des neuen Oberbürgermeisters Herrn Torsten Zugehör zum 6. Juli 2015 bedarf es einer erneuten namentlichen Benennung, die als Grundlage für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 52 Abs. 2 GmbHG) und Einreichung beim Handelsregister dient.

Rechtliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Hauptsatzung
- Gesellschaftsvertrag WIGEWEGesellschaft
- GmbHG